

### **1348(XIII) Frage der friedfertigen Nutzung des äußeren Raumes<sup>1, 2, 3</sup>**

#### *Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung des gemeinschaftlichen Interesses der Menschheit am äußeren Raum und erkennend, dass es das gemeinsame Ziel ist, dass der äußere Raum nur für friedfertige Zwecke genutzt werden sollte,<sup>4</sup>*

*im Sinne habend die Bestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, welcher ausspricht, dass die Organisation auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit<sup>5</sup> aller ihrer Mitglieder gegründet ist,*

*im Wunsche, die Ausbreitung der gegenwärtigen nationalen Rivalitäten auf diesen neuen Bereich<sup>6</sup> zu vermeiden,*

*im Verlangen, die vollständige Erforschung und Ausbeutung des äußeren Raumes zum Vorteil der Menschheit voller Energie zu fördern,<sup>7</sup>*

*im Bewusstsein, dass die jüngsten Entwicklungen<sup>8</sup> rücksichtlich des äußeren Raumes der Existenz des Menschen eine neue Dimension hinzugefügt<sup>9</sup> und neue Möglichkeiten für das Anwachsen seines Wissens und die Verbesserung seines Lebens eröffnet haben,*

*anmerkend den Erfolg des wissenschaftlichen Kooperationsprogrammes des Internationalen Geophysikalischen Jahres in der Erforschung<sup>10</sup> des äußeren Raumes, sowie die Entscheidung, diese Art der Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten,*

*in der Erkenntnis der großen Bedeutung internationaler Zusammenarbeit beim Studium und der Nutzung des äußeren Raumes<sup>11</sup> für friedfertige Zwecke,*

*in der Erwägung, dass solche Zusammenarbeit wechselseitiges Verständnis und die Stärkung freundschaftlicher Beziehungen unter den Völkern fördern wird,<sup>12</sup>*

*im Glauben, dass die Entwicklung von Programmen internationaler und wissenschaftlicher Zusammenarbeit für die friedvollen Nutzungen des äußeren Raumes energisch verfolgt werden sollte,<sup>13</sup>*

*im Glauben, dass der Fortschritt in diesem Bereich wesentlich helfen wird, das Ziel zu erreichen, dass der äußere Raum nur zu friedfertigen Zwecken genutzt werden sollte,<sup>14</sup>*

*in der Erwägung, dass durch die, innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen erfolgende, Einrichtung eines angemessenen internationalen Organs für die Zusammenarbeit beim Studium*

---

<sup>1</sup> Den hier übersetzten, authentischen englischen Text der Resolution 1348 (XIII) findet der geschätzte Leser [hier](#).

<sup>2</sup> Fußnoten stammen, so nicht anders angegeben, vom Übersetzer.

<sup>3</sup> Bei der Kommentierung der Übersetzung dieser Resolution, welche die erste ist, in welcher sich die UNGA mit dem Thema des äußeren Raumes befasst hat, wird besonderes Augenmerk auf die Frage der Definition des Begriffes des *outer space* (äußeren Raumes) gelegt. In diesem Sinne muss hier auf den, im Annex zur Resolution [A/RES/2222\(XXI\)](#) wiedergegebenen, *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies* vorgegriffen werden, welcher in seinem Artikel II vorsieht, was folgt:

*Outer space, including the Moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.*

Dazu anzumerken ist hier lediglich, dass die Erde seit dem, sich für JURI GAGARIN eröffneten, Anblick ihrer auch als Himmelskörper anzusehen ist; woraus folgt, dass der äußere Raum auch sie einschließt, was für eine anthropozentrische Definition seiner impliziert, dass unter ihm nur mehr jener Raum verstanden werden kann, der sich außerhalb des Menschen befindet. *Quod erit demonstrandum!* – Beachte auch die Überschrift zum Tagesordnungspunkt 60 der 13. Tagung der UNGA, zu welchem diese Resolution angenommen worden ist, und die da lautet:

*Agenda Item 60: Question of the peaceful use of outer space:*

*(a) The banning of the use of cosmic space for military purposes, the elimination of foreign military bases on the territories of other countries and International co-operation in the study of cosmic space;*

*(b) Programme for International co-operation in the field of outer space.*

[\(A/13/Annexes\)](#), item 60)

Hier wird aus gutem Grund differenziert! Beachte ferner, dass der ursprüngliche Entwurf dieser Resolution, so wie er von der UNGA angenommen wurde ([A/4009](#)), in Englisch abgefasst war, sodass nun wenig wundert, dass im ODS der UN lediglich eine französische Übersetzung erhältlich ist, in welcher vom *espace extra-atmosphérique* gesprochen wird. Siehe aber die englische Fassung im zitierten Item 60!

<sup>4</sup> Schon dieser Erwägungsgrund zeigt an, dass unter dem äußeren Raum auch die Erde selbst zu verstehen sein muss, denn es ist

schier undenkbar, dass das Ziel der friedfertigen Nutzung seiner erreicht würde, ohne dass dasselbe auf die Erde zuträfe; weshalb auch unter Einem die Rede von dem gemeinschaftlichen Interesse daran ist.

<sup>5</sup> Auch solche souveräne Gleichheit kann nicht umgesetzt werden, ohne dass insbesondere auf der Erde reiner Frieden herrscht.

<sup>6</sup> Bezeichnend für diese hier angestellte Sichtweise auf den *outer space* ist, dass sein Terminus, der ja die Erde einschließt, hier gar nicht gebraucht wird, sondern ein neutraler Begriff des neuen Bereiches, womit somit das gemeint ist, was wir als Weltraum (als Teil des äußeren Raumes) verstehen.

<sup>7</sup> Selbst hier kann und muss der äußere Raum die Erde miteinschließen, um ein Gelingen des Vorhabens zu gewährleisten.

<sup>8</sup> Angesichts der Tatsache, dass vor dem 4. Oktober 1957 (Start des SPUTNIK I) betrefts der Eroberung des Weltraumes nur Tätigkeiten stattfanden, die sich auf dessen Beobachtung von der Erde aus beschränkten, erhebt sich die Frage, warum hier von *jüngsten* Entwicklungen, und nicht nur von Entwicklungen die Rede ist: Offenkundig, weil diese Entwicklungen dann an eine Reihe früherer anschließen, wenn unter dem äußeren Raum, den sie betreffen, auch die Erde, also der Raum außerhalb des Menschen, der darüber erhalten sein will, verstanden wird. (Vgl. etwa [1. Mo 1,28](#) sowie [Qur'an 2:251!](#))

<sup>9</sup> Deshalb spricht die Resolution hier auch vom Hinzufügen einer neuen Dimension zur menschlichen Existenz: namentlich jener, die ihn als Gegensatz zum äußeren Raum, der nunmehr um den Welt Raum erweitert wird, auffasst.

<sup>10</sup> Obschon hier Bezug auf den äußeren Raum (eben: als die Erde einbegreifend) genommen wird, wird sich die Forschungsarbeit des IGY nicht bloß auf den Weltraum bezogen haben!

<sup>11</sup> Zwanglos bezieht sich die Bedeutung des äußeren Raumes desgleichen hier auch auf die Erde, wobei erstmals deutlich wird, dass nur eine solche Zusammenarbeit sicherstellen kann, dass der Mensch als Gegensatz zum äußeren Raum seinerseits von technologischer Eroberung verschont bleibt kann.

<sup>12</sup> Was sich selbstredend und gleichsam automatisch auch auf das Zusammenleben auf der Erde auswirken wird, welche somit Teil des äußeren Raumes ist.

<sup>13</sup> Dies bringt die logische Folge der Quintessenz des bisher Gesagten auf den Punkt.

<sup>14</sup> Dieser Erwägungsgrund stellt gegenüber dem bisher Gesagten, insbesondere dem vorangegangenen, nur dann keinen überflüssigen Pleonasmus dar, wenn er als nochmalige besondere Betonung aufgefasst wird, dass der äußere Raum auch die Erde miteinschließt.

des äußeren Raumes zu friedfertigen Zwecken ein bedeutender Beitrag geleistet werden kann,<sup>15</sup>

*im Verlangen*, weitestgehende Information über die vielen Probleme betreffs der friedfertigen Nutzungen des äußeren Raumes zu erlangen, ehe spezifische Programme der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich anempfohlen werden,<sup>16</sup>

1. errichtet ein *Ad-hoc-Komitee* für die Friedvollen Nutzungen des Äußeren Raumes, zusammengesetzt aus den Repräsentanten von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, der Tschechoslowakei, Frankreich, Indien, Iran, Italien, Japan, Mexiko, Polen, Schweden, der UdSSR, der Vereinigten Arabischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika, und ersucht es, an die Generalversammlung zu deren vierzehnter Tagung über das Folgende zu berichten:

(a) die Aktivitäten und Ressourcen der Vereinten Nationen, derer Spezialagenturen und anderer internationaler Organe betreffs der friedfertigen Nutzungen des äußeren Raumes;

(b) das Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und der Programme in friedfertigen Nutzungen des äußeren Raumes, welche angemessener Weise unter Auspizien der Vereinten Nationen zum Vorteil von Staaten unabhängig davon unternommen werden könnten, in welchem Zustand deren wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung sind, wobei unter anderem die folgenden Vorschläge in Betracht gezogen werden mögen:

(i) Fortsetzung auf einer andauernden Grundlage der Forschung betreffs des äußeren Raumes, welche nun innerhalb des Rahmens des Internationalen Geophysikalischen Jahres ausgeführt wird;

(ii) Organisation des wechselseitigen Austausches und der Verbreitung von Information über die Forschung betreffs des äußeren Raumes;

(iii) Koordinierung nationaler Forschungsprogramme zum Studium des äußeren Raumes sowie die Zurverfügungstellung aller möglichen Assistenz und Hilfe für deren Realisierung;

(c) die zukünftigen organisatorischen Anordnungen, internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen zu erleichtern;

(d) die Natur gesetzlicher Probleme, welche bei der Ausführung von Programmen zur Erforschung des äußeren Raumes auftauchen mögen;

2. ersucht den Generalsekretär, dem oben benannten Komitee die angemessene Assistenz zu leisten und jedwede anderen Schritte zu empfehlen, die innerhalb des existierenden Rahmens der Vereinten Nationen gesetzt werden könnten, um vollständige internationale Zusammenarbeit zu den friedvollen Nutzungen des äußeren Raumes zu ermutigen.

792. Plenarsitzung,  
13. Dezember 1958

<sup>15</sup> Hier ist man versucht, den äußeren Raum *prima vista* als Weltraum aufzufassen. Doch bedenkt man die Rückwirkungen, welche eine friedfertige Zusammenarbeit im Weltraum auf jene auf Erden zeitigen wird, löst sich diese scheinbare Ungereimtheit auf.

<sup>16</sup> Es drängt sich der Eindruck auf, wonach hier orbitale Erlangung von Informationen über das Treiben auf Erden durch Satellitentechnologie gemeint ist.